

stimmungen immer eng ausgelegt werden. Wir sind auch der Meinung, daß es im allgemeinen möglich ist, durch entsprechende Vordruck des Bücherzettels die ermäßigte Gebühr auszunutzen und Beanstandungen zu vermeiden. Das gilt auch für Anfragen nach der Erscheinungszeit, dem Preise eines Buches, für Benachrichtigungen über Nichtlieferung und ähnliche Mitteilungen. Alle diese Anfragen und Auskünfte können, wenn der Vordruck darnach eingerichtet ist, als Drucksachentarte für 3 Pfg. versandt werden.

Viele Beanstandungen ergehen bei Bücherzetteln nach dem Ausland, weil nicht beachtet wird, daß im Weltpostverkehr nicht alle für den inneren deutschen Verkehr zugelassenen Ergänzungen Geltung haben. So ist z. B. die Einfügung der Bestellbuchnummer im Auslandsverkehr nicht erlaubt. Auf Anregung des Börsenvereins hat das Reichspostministerium mit der Postverwaltung in Osterreich vereinbart, daß für Bücherzettel und Sammelisten aus Osterreich nach Deutschland die innerösterreichischen Bestimmungen angewendet werden. Darnach sind Bücherzettel und Sammelisten, auf denen Bestell-, Vormerk-, Geschäftsnummern und dergl. Ziffern angebracht sind, die nur Nachweiszwecken dienen, nicht aber persönliche Mitteilungen darstellen, nicht zu beanstanden. Im Verkehr aus Deutschland nach Osterreich kommen die innerdeutschen Vorschriften zur Anwendung. Der weitergehende Antrag des Börsenvereins, die Einfügung der Bestellbuchnummer im gesamten Auslandsverkehr zuzulassen, soll auf dem nächsten, voraussichtlich im Jahre 1929 in London stattfindenden Weltpostkongress behandelt werden.

Leider haben wir die generelle Zulassung des Abdrucks des Firmenstempels in Werbendruck hinter dem Vordruck: zu beziehen durch . . . oder an ähnlicher Stelle nicht erreichen können. Nach den gegenwärtig geltenden Vorschriften ist der Abdruck des Firmenstempels gestattet, wenn er als Absenderangabe anzusehen ist. Er wird auch nicht beanstandet, wenn er als Angabe der Bezugsstelle in den Vordruck der Werbendrucke eingefügt wird, doch darf er dann nicht mehr als fünf Wörter umfassen, andernfalls kann die Werbeschrift nicht zur Drucksachengebühr, sondern nur zur Briefgebühr befördert werden. Wir sind der Ansicht und haben ihr auch gegenüber den maßgeblichen Stellen Ausdruck gegeben, daß eine Ursache dauernder Nachfragen und Beschwerden, durch die ja doch auch für die Post Weiterungen und Arbeiten entstehen, fortfallen würde, wenn künftig der Abdruck der Firmenstempel in Drucksachen ohne Einschränkung gestattet würde.

Die am 1. August 1927 in Kraft getretene Erhöhung der Postgebühren erfolgte trotz stärksten Widerspruchs aus Handel und Industrie. Der Buchhandel wurde von ihr in Anbetracht seiner zahlreichen Einzelsendungen besonders empfindlich berührt. Sehr schmerzlich war vor allen Dingen für ihn der Wegfall der Drucksacheneigenschaft der über 1 bis 2 Kiloschweren Werke. Mit allem Nachdruck haben wir uns für die Wiedereinführung dieser Versendungsmöglichkeit eingesetzt, konnten jedoch nur erreichen, daß als Ersatz die sogenannte Kleingutsendung — Pakete bis zu 2 kg zu einer ermäßigten Gebühr — in Aussicht steht. Dagegen entsprach das Reichspostministerium unserer Anregung und hat nach dem Saargebiet Kreuzbänder über 1 Kilo zu der ermäßigten Gebühr für Drucksachen nach dem Ausland zugelassen.

Schnittmuster mit Ausstanzungen wurden von der Beförderung als Drucksache oder Warenprobe ausgeschlossen, da sie den für diese Gegenstände erlassenen Versendungsbedingungen nicht entsprechen. Es blieb nur der Versand als Brief übrig, der aber den Bezug der Schnittmuster außerordentlich verteuert. Auf Antrag hat das Reichspostministerium die Versendung der Schnittmuster als Warenprobe oder Mischsendung im innerdeutschen Verkehr genehmigt.

In einem Fall hatten wir uns über die Tätigkeit der Reklameteilung einer Oberpostdirektion zu beschweren, die ihre Werbung für den Rundfunk mit der Werbung eines Verlags zugunsten seiner Fachzeitschrift verband. Dadurch wurde der Eindruck erweckt, als ob der Bezug der Fachzeitschrift von der Oberpostdirektion empfohlen würde. Das Reichspost-

ministerium hat dieses Verfahren mißbilligt und Vorkehrungen gegen Wiederholung getroffen.

Im Berichtsjahr fanden verschiedene Besprechungen über postalische Angelegenheiten in der Oberpostdirektion Leipzig mit Vertretern aus Handel, Gewerbe, Industrie und der Presse statt. Wenn auch naturgemäß in diesen Besprechungen meist Fragen behandelt werden, die sich auf örtliche Vorgänge beziehen, so haben zufolge der Stellung Leipzigs als Buchhandelszentrale die in den Verhandlungen gegebenen Anregungen Bedeutung für den gesamten Buchhandel. Der Oberpostdirektion Leipzig gebührt unser besonderer Dank für die Förderung der buchhändlerischen Interessen.

Zoll- und Handelsverträge.

Immer noch schweben mit verschiedenen Ländern Zoll- und Handelsvertragsverhandlungen, so daß der vollständige Überblick noch fehlt und die von uns schon vor zwei Jahren angekündigte Zusammenstellung noch nicht veröffentlicht werden konnte. Das gesamte Material für Buch-, Kunst- und Musikalienhandel ist aber bei der Geschäftsstelle vorhanden. Wir sind daher auf diesem Gebiete in der Lage, jede Auskunft erschöpfend zu geben.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit, so bei den Verhandlungen mit Polen haben wir unserer Auffassung Ausdruck gegeben, daß für Geistesware Zollschranken nicht bestehen dürfen. Da wertmäßig die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen des Buchhandels keine allzugroße Rolle spielt, sollte es nicht schwer sein, diesem Gesichtspunkt bei den Zollverwaltungen aller Länder Anerkennung zu verschaffen. Wertvolle Unterstützung unserer Bestrebungen fanden wir beim Institut International de Coopération Intellectuelle in Paris, das bestrebt ist, Hindernisse, die sich der Verbreitung des Buches in allen Ländern entgegenstellen, zu beseitigen. Unsere dem Institut unterbreiteten Vorschläge bildeten die Verhandlungsgrundlage für eine Sitzung am 14. und 15. Juni 1927, an welcher als Vertreter des deutschen Buchhandels Herr Verlagsbuchhändler Bruno Hauff teilnahm. Die Versammlung, die von den meisten europäischen Staaten beschied war, sprach sich einstimmig für eine Verminderung der Gebühren und der Lauffristen für Bahn- und Postsendungen sowie den Fortfall aller Zollabgaben für Bücher einschließlich der gebundenen und illustrierten Werke aus.

Für die Zollbefreiung der buchhändlerischen Werke (Prospekte, Kataloge usw.) sind wir erneut vorstellig geworden; man bemüht sich, eine internationale Regelung herbeizuführen.

Beschwerden über unzulässige Maßnahmen hatten wir bei der Ausfuhr nach Rumänien und der Tschechoslowakei nachzugehen; auch für Lieferungen nach dem Saargebiet, das dem französischen Zolltarif untersteht, sind wir erneut eingetreten.

In letzter Zeit ist in Berlin über den vom Sachverständigenausschuß beim Völkerbund aufgestellten Entwurf einer einheitlichen internationalen Zollnomenklatur verhandelt worden. Wie bei den Verhandlungen über den deutschen Zolltarif werden wir auch hier mit allen Mitteln dahin zu wirken versuchen, daß für Gegenstände des Buchhandels ein besonderer Abschnitt vorgesehen wird, um auch durch diese äußerliche Unterscheidung der Sonderstellung des Buches und der ihm verwandten Erzeugnisse Ausdruck zu geben und Rechnung zu tragen.

III. Organisation.

Vorstand.

Die Erledigung der dem Vorstand obliegenden umfangreichen Arbeiten und Aufgaben erfolgte wiederum in erster Linie auf schriftlichem Wege und, soweit sich mündliche Beratung notwendig machte, in 8 Vorstandssitzungen.

Ausschüsse.

Die verschiedenen Ausschüsse haben in bewährter Weise den Vorstand und die Geschäftsstelle unterstützt. Ohne auf die einzelnen Gebiete einzugehen, sprechen wir hierdurch allen Ausschußmitgliedern für ihre wertvolle Mitarbeit im Berichtsjahre wärmsten Dank aus.